

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/268

Aufhebung der Verordnung 3 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 3)

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2021/1837 vom 8. Dezember 2021 haben wir gestützt auf Art. 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) die Verordnung 3 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 3; BGS 102.3) beschlossen. Damals war aufgrund der derzeitigen Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gefährdet, da bei etlichen Gemeinden bei der Durchführung von notwendigen Sitzungen der Behörden erhebliche Bedenken bestanden. Um zu vermeiden, dass die Gemeinden wegen der Nichtdurchführung von notwendigen Sitzungen handlungsunfähig wurden oder dass die Gemeinden auf nicht gesetzeskonforme Alternativbeschlussfassungsveränderungen zurückgreifen mussten, waren für die Dauer der Corona-Krise diesbezügliche Sondervorschriften angezeigt. Diese wurden mit der Verordnung geschaffen.

Aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Lockerungen der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus und der Ankündigung der Aufhebung der besonderen Lage per 1. April 2022 sind die geschaffenen Sondervorschriften nicht mehr nötig.

Daher rechtfertigt sich nun die Aufhebung der Verordnung.

Die Aufhebung der Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, flu, nae)

Departemente (4)

Staatskanzlei (2; eng, rol)

Ratsleitung (8)

Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)

Fraktionspräsidien (6)

Aktuarin SOGEKO

Parlamentdienste

Amtsblatt

GS, BGS

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)